

# Teilrevision Weisungen über die Sonderschulung

## Stellungnahme des VSLSZ

---

Im Allgemeinen werden die vorgesehenen Anpassungen begrüsst, da sie weitgehend den Wünschen der Praxis entsprechen und vielerorts bereits gelebt werden.

### 3.1 Arten der Sonderschulung

**Zustimmung:** Die neue Aufteilung erscheint sinnvoll und gut nutzbar. Es stellt sich hier allerdings die Frage nach der Definition der Autismusspektrumsstörung.

### 3.2 Formen der Sonderschulung

**Grundsätzliche Zustimmung:**

**Problematik Sprachstörungen:** Durch die Begrenzung der zur Verfügung stehenden Anzahl Plätze in der Sprachheilschule sind integrierte Sonderschulungen unvermeidbar, da das Platzangebot und nicht der Platzbedarf über notwendige Integrierte Sonderschulungen entscheidet.

### 3.3 Integrierte Sonderschulungen auf der Sekundarstufe I

**Keine Zustimmung:** Die Zahl der IS Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe nimmt zu. Immer mehr IS-Kinder werden somit in die Sek I übertreten. Dies wird zwangsläufig zu einer Anhäufung von integrierten Sonderschulungen in der Sek C (Werkschule) führen. Die Akzeptanz des Zuweisungsentscheids für die C – Klassen bei den betroffenen Eltern wird sinken. Für eine echte Integration soll eine Einstufung in die Stammklasse B (Realschule) priorisiert werden. Optional kann allenfalls eine Einstufung in die Stammklasse C oder sogar A geprüft werden.

### 3.4 Schülerbeurteilung

**Zustimmung:** Entspricht der heute bereits gelebten Praxis.

### 3.5 Voraussetzung für die integrierte Sonderschulung

**Zustimmung:** Die neue, nicht mehr auf die Lehrperson fokussierte Formulierung wird begrüsst. Dies muss nun aber zwingend bedeuten, dass die Entscheidung wirklich in der Verantwortung der SL liegt. Lokale Beschlüsse müssen somit vom Kanton akzeptiert werden.

### 3.6 Unterstützung, Begleitung und Beratung

**Zustimmung:** Die Neuregelung bei den Anstellungen macht Sinn und wird begrüsst. Unklar ist allerdings, welche Anstellungen nun durch den Kanton und welche Anstellungen nun durch den Schulträger erfolgen werden. Die Rahmenbedingungen für eine Vereinbarung zwischen den Heilpädagogischen Zentren und den Schulträgern sollten unbedingt durch den Kanton vorgegeben werden. Insbesondere die Personalführung muss hier berücksichtigt werden.

**Problematik:** Die Anzahl Lektionen für die Unterstützung soll seitens des Kantons weiterhin mit einem Maximum definiert werden. Die neue Regelung könnte zu Unsicherheit und grossen Unterschieden bei den Schulträgern in der Umsetzung führen.

### **Ergänzende Bemerkungen:**

Der für die Vernehmlassung vorgegebene Zeitplan scheint uns sehr knapp. – Vielerorts wird es so wohl kaum möglich sein, die für eine seriöse Erarbeitung nötige Sitzung kurzfristig anzusetzen. Wir hoffen trotzdem auf eine qualitativ gute Rückmeldequote.

Die Umsetzung des Sonderpädagogischen Konzepts löst einen grossen Bedarf an IF-Lehrpersonen resp. Schulischen Heilpädagogen und Heilpädagoginnen aus. Aktuell sind diese Lehrpersonen auf dem „Personalmarkt“ kaum zu finden. Diesem Umstand muss seitens des Kantons dringend Aufmerksamkeit geschenkt werden. Schnelle Massnahmen zur Behebung der Personalnot sind notwendig!

---

25.05.2016zo

**Markus Zollinger**  
Präsident VSLSZ